

Gemeinde Buchegg

Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg»

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV



16.04.2026 | Version 001

Auftraggeberin

Gemeinde Buchegg
Hauptstrasse 2
4583 Buchegg

Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Lia Häfeli
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Tel. 062 388 38 38
E-Mail:
lia.haefeli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Raumplanungsbericht zum Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg»	Projektnummer 22092.900	Anzahl Seiten 26
Koreferat Alain Kunz	Datum 16.04.2026	Kürzel aku
Ablageort https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22092.900ErschliessungsplanMobilfunkplanung/FreigegebeneDokumente/General/06 Produkte/01 Berichte/Raumplanungsbericht Mobilfunkplanung Buchegg.docx		Gedruckt 22.04.2026

Änderungsverzeichnis

001	Mitwirkungsexemplar	lha	16.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Gegenstand und Ziel der Planung	5
2.	Ausgangslage in der Gemeinde Buchegg	6
3.	Raumplanerische und übergeordnete Rahmenbedingungen	7
3.1.	Planungsperimeter	7
3.2.	Grundnutzung und Zonenvorschriften	8
3.3.	Nationales Fernmeldegesetz	8
3.4.	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	9
3.5.	Natur- und Heimatschutz	9
3.6.	Ortsbildschutz, ISOS	9
3.7.	Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan	10
3.8.	Dialogmodell	10
4.	Möglichkeiten der Standortplanung für Gemeinden	10
5.	Planungsgegenstand	11
5.1.	Erschliessungsplan	11
6.	Standortevaluation	13
6.1.	Beschrieb der Standorte nach Kriterien	14
6.2.	Fazit Standortevaluation	18
7.	Auswirkungen der Planung: Ermittlung und Beurteilung betroffener Interessen	18
7.1.	Übergeordnete Grundsätze der Raumplanung	18
7.2.	Öffentliches Interesse	19
7.3.	Kommunale Bestimmungen für die Erstellung von Mobilfunksendeanlagen	19
7.4.	Orts- und Landschaftsbild, ISOS	20
7.5.	Wald	21
7.6.	Landwirtschaft	21
7.7.	Nichtionisierende Strahlung (NIS)	22
7.8.	Geschützte Naturobjekte	22
7.9.	Geschützte archäologische Fundstelle	22
7.10.	Schadstoffbelastete Böden	22
7.11.	Nicht betroffene Themen	23
8.	Interessenabwägung	23
9.	Verfahren und Planungsablauf	24
9.1.	Organisation der Planungsarbeiten	24
9.2.	Massgebendes Verfahren	24
9.3.	Zeitlicher Planungsablauf	25
9.4.	Kantonale Vorprüfung	25
9.5.	Information und öffentliche Mitwirkung	25
9.6.	Öffentliche Auflage	25
10.	Würdigung und Ausblick	26

Inhalt Nutzungsplanungsdossier

Unterlagen zur Genehmigung

- Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg»
Massstab 1:3'000. Plan Nr. 22092/150 und 151, BSB + Partner

Orientierende Beilage

Beilage 1 Raumplanungsbericht

1. Anlass, Gegenstand und Ziel der Planung

Anlass der Planung

Die Gemeinde Buchegg weist gegenwärtig eine mangelnde, teilweise fehlende Abdeckung mittels Mobilfunk auf. Die Gemeinde beabsichtigt die Planung für neue Standorte von optisch wahrnehmbaren und freistehenden Mobilfunkanlagen. Neue Standorte sollen über das gesamte Gemeindegebiet abgestimmt werden. Dadurch will die Gemeinde eine ausreichende Mobilfunkversorgung gewährleisten.

Die Gemeinde steht mind. seit 2020 mit der Swisscom im Dialog zur Findung von Standorten für neue Mobilfunkanlagen und hat in den Jahren 2021 und 2023 Standorte geprüft. Aufgrund der Motion «Planungsgrundlage für Mobilfunk schaffen» aus der Bevölkerung im Jahr 2022 wurde das Vorhaben dringlicher.

Die Gemeinde steht vor der Herausforderung neue Mobilfunkantennen unter Berücksichtigung der umwelt- und planungsrechtlichen Vorgaben zu bewilligen, um eine ausreichende Mobilfunkversorgung zu gewährleisten. Gleichzeitig gilt es die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. Die Siedlungsstruktur und die Topografie von Buchegg sind unter Berücksichtigung der genannten Aspekte, insbesondere aufgrund der wertvollen Orts- und Landschaftsbilder, eine Herausforderung für die Netzplanung und die -abdeckung.

Der Gemeinderat Buchegg setzt für die Erarbeitung der Mobilfunkplanung Buchegg die Arbeitsgruppe Mobilfunk mit Vertreter:innen aus der Gemeinde und der Bevölkerung ein. Die Arbeitsgruppe erarbeitet zu Handen der Ortsplanungsrevision sowie der vorliegenden Planung die Grundlagen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten befugt, Vorschriften zu Mobilfunkanlagen zu erlassen. Die Gemeinde Buchegg schafft mit § 11 des revidierten Zonenreglements (Stand öffentliche Auflage) im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevision eine Grundlage. Darin schafft sie ebenfalls die Grundlage für die vorliegende Standortplanung.

Planungsgegenstand

Die Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» umfasst folgende Planungsmassnahmen:

- Standort neue Mobilfunkanlage: Festlegung von neuen möglichen Standorten für optisch wahrnehmbare und freistehende Mobilfunksendeanlagen
- Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis: Festlegen von Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis vor Mobilfunkanlagen (Kinderspielplätze oder ähnliches)

Ziel der Planung

Die vorliegende Erschliessungsplanung hat zum Ziel, mögliche neue Standorte von optisch wahrnehmbaren und freistehenden Mobilfunksendeanlagen grundeigentümergebunden in einer Nutzungsplanung festzulegen. Die Auseinandersetzung mit möglichen neuen Standorten soll in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Bevölkerung sowie Mobilfunkanbietern über das gesamte Gemeindegebiet hinweg erfolgen.

2. Ausgangslage in der Gemeinde Buchegg

Aktuelle Mobilfunkversorgung

Abbildung 1 zeigt die aktuelle Mobilfunkversorgung in der Gemeinde Buchegg.

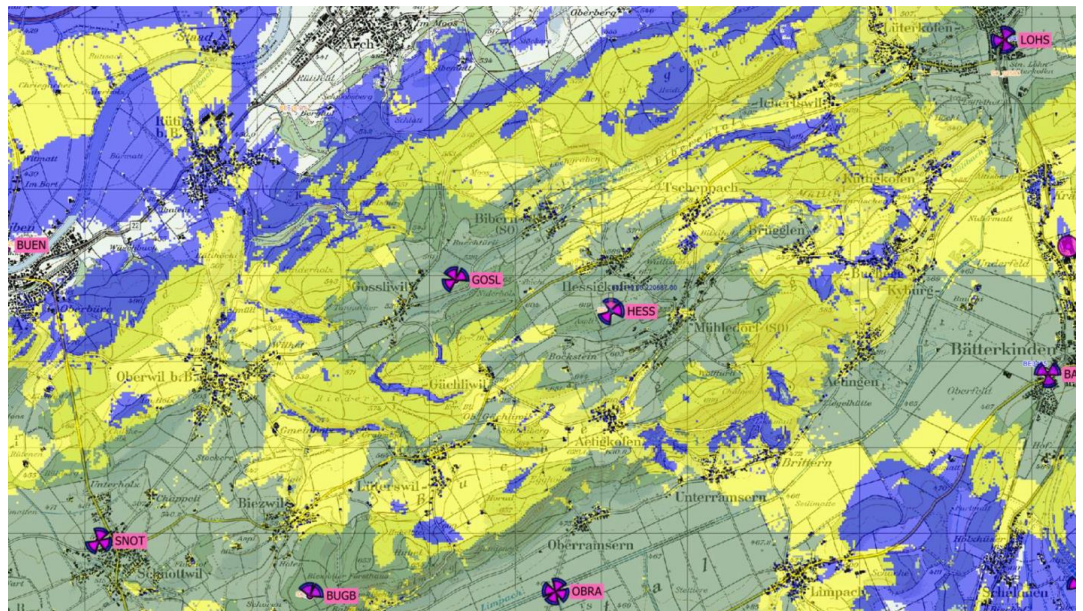


Abbildung 1: Aktuelle Mobilfunkversorgung in der Gemeinde Buchegg, blau: ungenügend / gelb: kritisch / grün: gut (Projektskizzen Mobilfunkversorgung Buchegg, 03.11.2023)

Standorte 2021 / 2023

Die Gemeinde Buchegg hat in den Jahren 2021 und 2023 gemeinsam mit der Swisscom bereits verschiedene Standorte für Mobilfunkanlagen geprüft. Diese wurden als Alternativstandorte jedoch teilweise verworfen, u. a. auch aufgrund von Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen.

Motion «Planungsgrundlage für Mobilfunk schaffen»

Im Dezember 2022 wurde aus der Bevölkerung von Lüterswil-Gächliwil eine Motion «Planungsgrundlage für Mobilfunk schaffen» eingereicht. Dies erfolgte als Reaktion auf das Interesse der Swisscom am Bau einer Mobilfunkanlage in Lüterswil. Beim Gemeinderat wird die Schaffung einer Planungsgrundlage (Nutzungsplanung) im Bau- und Zonenreglement, welche eine Koordinationspflicht und Antennenzonenplanung beinhaltet, beantragt. Es wird befürchtet, dass weitere Mobilfunkanbieter (Sunrise, Salt) mit der Swisscom mithalten möchten und ebenfalls nach geeigneten Standorten suchen. Dem «Antennenwildwuchs» soll durch eine sorgfältige Planung entgegengewirkt werden.

Planungszone Mobilfunkanlage

Der Gemeinderat von Buchegg hat am 24. April 2024 beschlossen, eine Planungszone über das ganze Siedlungsgebiet von Lüterswil zu legen. Diese dient der Absicherung einer optimierten Standortevaluation von deutlich wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen. Aus aktuellem Anlass (Motion «Planungsgrundlage für Mobilfunk schaffen», Baugesuch Swisscom, Anpassung Baurechtsvertrag) wurde die Auseinandersetzung mit dieser Thematik dringlich. Die Planungszone verschafft der Planungsbehörde die notwendige Zeit, um die Standortevaluation und als Grundlage dafür, die neuen Bestimmungen im Zonenreglement im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision zu erarbeiten. Dies soll unter Interessenabwägung und unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Gemeinde / Dorfbevölkerung als auch jener der Antenneninhaber bzw. der Mobilfunkanbieter erfolgen.

Die öffentliche Auflage der Planungszone erfolgte vom 25. April bis 24. Mai 2024. Es sind zwei Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen. Anlässlich der Einspracheverhandlungen wurde eine Einsprache wieder zurückgezogen. Die Planungszone wurde für drei Jahre erlassen.

Laufende Ortsplanungsrevision

Die Gemeinde Buchegg revidiert aktuell ihre Ortplanung. Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision fand vom 20. Februar bis 23. März 2026 statt. Die Ortsplanungsrevision soll voraussichtlich Ende Jahr 2026 zur Genehmigung beim Regierungsrat eingereicht werden.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision setzt sich die Gemeinde Buchegg mit der Reglementierung von Mobilfunkanlagen auseinander und sieht für die Erstellung von Mobilfunkanlagen ein Kaskadenmodell vor in Kombination mit einem Nutzungsplan. Das vorliegende Nutzungsplanverfahren zum Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» erfolgt parallel zur Ortsplanungsrevision. Die beiden Verfahren werden koordiniert und aufeinander abgestimmt. Insbesondere massgebend für das vorliegende Verfahren ist der § 11 Mobilfunksendeanlagen gemäss revidiertem Zonenreglement. Dieser legt Vorgaben für die Evaluation von neuen Standorten von optisch als solche wahrnehmbare oder freistehende Mobilfunkanlagen verbindlich fest.

3. Raumplanerische und übergeordnete Rahmenbedingungen

3.1. Planungsperimeter

Perimeter

Der Planungsperimeter umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Buchegg.

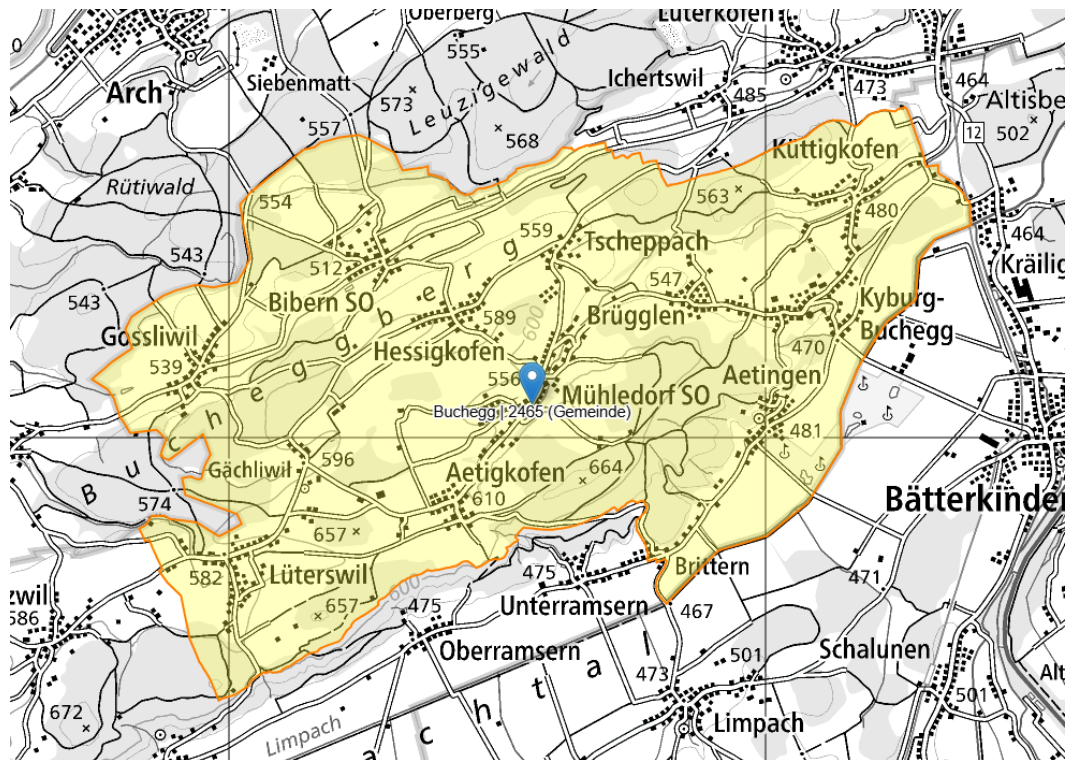


Abbildung 2: Planungsperimeter (gelbe Fläche) (Geoportal Kt. SO, April 2026)

3.2. Grundnutzung und Zonenvorschriften

- Rechtsgültige Nutzungsplanung** Infolge der Fusion liegen 11 rechtskräftige Ortsplanungsrevisionen für die jeweiligen Dörfer der Gemeinde Buchegg vor. Diese bisher rechtsgültigen Ortsplanungen werden mit der aktuellen Revision durch eine gemeinsame Ortsplanung abgelöst.
- Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Buchegg fand vom 20. Februar bis 23. März 2026 statt. Somit orientiert sich die vorliegende Erschliessungsplanung an der neuen Ortsplanung.
- Zonenvorschriften** Gemäss revidiertem Zonenreglement gelten für die Evaluation von neuen Standorten für optisch als solche wahrnehmbare oder freistehende Mobilfunkanlagen folgende Vorschriften:

§ 11 Mobilfunksendeanlagen

<p>1 Erschliessungsplan Mobilfunkplanung Buchegg</p>	<p>Massgebend ist der Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» mit den bezeichneten Standorten.</p> <p>Ausnahmen vom Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» sind zulässig, wenn nachweislich ein Standort nicht möglich ist. Der Nachweis ist durch den Betreiber zu erbringen. Die Baubehörde lässt den Nachweis durch das kantonale Amt für Umwelt prüfen.</p>
<p>2 Standorte / Prioritäten</p>	<p>Optisch als solche wahrnehmbare oder freistehende Mobilfunkanlagen sind in 1. Priorität in der Gewerbezone sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in 2. Priorität in der Kernzone und in 3. Priorität in den übrigen Zonen oder der Landwirtschaftszone (zur Abdeckung mehrerer Dörfer) zu erstellen. Nicht zulässig sind Mobilfunkanlagen an Orten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (Kinderspielplätze und ähnliches) gemäss Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg».</p> <p>Mobilfunkanlagen sind nach Möglichkeit unauffällig zu platzieren. Wenn möglich sollen bestehende Standorte vorgezogen werden. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet ihre Dienstleistungen auf derselben Mobilfunkanlage koordiniert anzubieten.</p>
<p>3 Ortsbildschutzzone</p>	<p>Optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen sind nicht zulässig.</p>

- Hinweis** Während der öffentlichen Auflage zur Ortsplanungsrevision sind Einsprachen zu § 11 des revidierten Zonenreglements eingegangen. Diese werden aktuell durch die Planungsbehörde geprüft. Sofern die Einsprachen als zweckmässig beurteilt werden, wird das revidierte Zonenreglement angepasst und mit der 2. öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision publiziert.

3.3. Nationales Fernmeldegesetz

Auf nationaler Ebene stellt das Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10) die rechtliche Grundlage für die Versorgung mit Mobilfunk dar. Art. 1 Abs. 1 FMG stellt sicher, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

Die Versorgung mit Mobilfunkdiensten erfolgt durch vom Bund konzessionierte Private (Swisscom, Salt und Sunrise). Damit verbunden sind das Recht und die Pflicht der Konzessionärinnen den Netzausbau vorzunehmen und das Netz zu unterhalten.

3.4. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) regelt die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 0 Hz bis 300 GHz (Strahlung), die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt werden. Darunter fallen unter anderem Mobilfunkanlagen. Die NISV legt Immissionsgrenzwerte fest, welche für Mobilfunkanlagen eingehalten werden müssen.

Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN)

Gemäss NISV begrenzt sich der Schutz durch Anlagegrenzwerte auf Orte, an denen sich Personen über längere Zeit aufhalten. Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV sind definiert als

- Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten;
- öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze;
- diejenigen Bereiche von unüberbauten Grundstücken, in denen solche Nutzungen zugelassen sind.

3.5. Natur- und Heimatschutz

Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage sind die zuständigen Behörden zur Schonung der in Art. 3 NHG genannten Schutzobjekte (u. a. Landschafts- und Ortsbilder, Natur- und Kulturdenkmäler) sowie zur ungeschmälernten Erhaltung und grösstmögliche Schonung von Objekten von nationaler Bedeutung (u.a. ISOS) verpflichtet.

Hinsichtlich dieser Thematik ist das Grundsatzdokument vom 22. Juli 2018 «Mobilfunkanlagen und Baudenkmäler» (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD) ausschlaggebend. Darin werden folgende Grundsätze für Mobilfunkanlagen an Baudenkmalern festgehalten:

- Es ist zu vermeiden, Mobilfunkanlagen an Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung anzubringen.
- Die Wirkung und Erscheinung eines Denkmals und seiner historisch gewachsenen Umgebung sind zu erhalten und dürfen durch Mobilfunkanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Ein Baudenkmal darf durch die Installation einer Mobilfunkanlage in seiner materiellen Substanz nicht angetastet werden.
- Ortsbilder von nationaler Bedeutung verdienen die grösstmögliche Schonung.
- Nach Betriebseinstellung ist die Mobilfunkanlage zu demontieren.

3.6. Ortsbildschutz, ISOS

ISOS

Gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verfügt Buchegg über sechs Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Diese liegen in folgenden Dörfern: Aetingen, Gosswil, Hessigkofen, Kyburg-Buchegg (Spezialfall), Mühledorf sowie Tscheppach. Das ISOS ist bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Die Dörfer Aetigkofen und Küttigkofen sowie der Weiler Gächliwil verfügen jeweils über ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Auch im Richtplan des Kantons Solothurn sind diese Dörfer diesbezüglich aufgeführt. Des Weiteren finden sich zahlreiche kantonal und kommunal geschützte Objekte im Gemeindegebiet.

3.7. Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan

Der kantonale Richtplan wurde mit RRB Nr. 1557 vom 12. September 2017 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Gemäss kantonalem Richtplan gelten für die Standortevaluation von Mobilfunkanlagen folgende Planungsgrundsätze:

- E-6.2.2 Die Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind.
- E-6.2.3 Innerhalb der Bauzone ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gleichmässig ist.
- E-6.2.4 Ausserhalb der Bauzone ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennenanlagen auf möglichst wenigen Masten bzw. Integration in bestehende Anlagen zu erreichen.
- E-6.2.5 Mögliche Standorte sind auf allfällige Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung), der Walderhaltung und dem Heimatschutz, zu überprüfen.

3.8. Dialogmodell

Auf Grundlage der Planungsaufträge aus dem kantonalen Richtplan hat der Kanton mit den Mobilfunkbetreibern eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Mobilfunkbetreibern abgeschlossen. Darin ist das Dialogmodell vorgesehen. Deshalb wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und dem Kanton eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Betreibern Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes zur Prüfung vorzuschlagen.

4. Möglichkeiten der Standortplanung für Gemeinden

Die Gemeinden haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit, mit zweckmässigen Instrumenten der Raumplanung ortsplanerische Anliegen im Rahmen einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen zu verfolgen. Als mögliche Instrumente für eine Standortplanung gelten gemäss aktueller Rechtsprechung durch das Bundesgericht (vgl. Leitfaden für Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010):

- Negativplanung
- Positivplanung
- Regelung bezüglich Standortevaluation

Wenn zweckmässig, können verschiedene Instrumente kombiniert werden.

Die Gemeinde Buchegg verfolgt eine Positivplanung (Festlegung neuer Standorte in der Nutzungsplanung) auf Basis des Kaskadenmodells (Prioritätenordnung). Ausnahmen der Positivplanung sind möglich, dabei gilt ebenfalls das Kaskadenmodell.

5. Planungsgegenstand

5.1. Erschliessungsplan

Standort neue Mobilfunkanlage

Der Erschliessungsplan legt mögliche Standorte von neuen Mobilfunkanlagen fest. Diese Standorte beziehen sich nur auf optisch wahrnehmbare und freistehende Mobilfunkanlagen.

Folgende neue Standorte werden festgelegt:

Nr.	Dorf	GB Nr.	Bemerkung
1.1	Aetigkofen	24	Auf dieser Parzelle wird das Wasserreservoir Schöniberg zukünftig ausgebaut. Im Zuge dessen wird eine Mobilfunkanlage auf dem neuen Wasserreservoir als zweckmässig erachtet. Dieser Standort wird gegenüber dem Standort Schönibergstrasse, GB Gächliwil Nr. 155 priorisiert aufgrund der gleichzeitigen Abdeckung mehrerer Dörfer.
1.2	Gächliwil	155	Sofern der Standort auf GB Aetigkofen Nr. 24 nicht möglich ist, gilt dieser Standort in 2. Priorität.
2	Tscheppach	187	
3	Brügglen	84	
4	Brittern	181	Die Anlage ist auf dem bestehenden Strommast der BKW zu realisieren. Die BKW kann einen geeigneteren Standort (verbesserte Sendeleistung) auf einem Strommast weiter westlich vorschlagen.
5	Küttigkofen	72 bzw. 52	Im Rahmen eines Teil-Nutzungsplanverfahrens wird die (Teil-)Einzonung in die Gewerbezone 2 geprüft, da dieses Gebiet als Entwicklungsgebiet lokales Gewerbe identifiziert wurde. Dieser Standort gilt vorbehältlich der Genehmigung dieser (Teil-)Einzonung. Ansonsten ist ein alternativer Standort auf GB Küttigkofen Nr. 65, 134 oder 195 vorzusehen.

Tabelle 1: Standorte neue Mobilfunkanlage

**Orte mit erhöhtem
Schutzbedürfnis**

Im Erschliessungsplan werden folgende Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis raumplanerisch festgelegt:

Dorf	GB Nr.	Nutzung
Gossliwil	17	öffentlicher Fussballplatz
Lüterswil	50	öffentlicher Spielplatz, Fussballplatz
Lüterswil	47	Mehrzweckhalle
Aetigkofen	93	öffentlicher Spielplatz, Mehrzweckhalle
Bibern	27	öffentlicher Fussballplatz
Hessigkofen	198	öffentlicher Fussballplatz
Hessigkofen	20	öffentlicher Spielplatz
Mühledorf	41 (teils)	öffentlicher Spielplatz
Brügglen	57	öffentlicher Fussballplatz
Brittern	166	öffentlicher Spielplatz
Küttigkofen	112 (teils)	Sonderpädagogische Schule
Küttigkofen	35	Sonderpädagogische Schule
Küttigkofen	80 (teils)	Kita
Kyburg- Buchegg	149 (teils)	Bildungs-, Lebens- und Arbeitsort für Menschen mit Beeinträchtigung
Aetingen	117	Spielplatz

Tabelle 2: Orte mit erhöhtem Schutzbedürfnis

Orientierende Inhalte

Die Prioritätenordnung für Standorte von wahrnehmbaren und freistehenden Mobilfunkanlagen gemäss § 11 Mobilfunksendeanlagen revidiertes Zonenreglement wird orientierend im Erschliessungsplan dargestellt.

Gemäss § 11 revidiertes Zonenreglement sind optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen nicht zulässig. Die Ortsbildschutzzone ist ebenfalls orientierend dargestellt.

Die Bauzonen bzw. die Ortsbildschutzzonen entsprechen der laufenden Ortsplanungsrevision Stand öffentliche Auflage.

Orientierend dargestellt werden die bestehenden Mobilfunkanlagen und der Wald.

6. Standortevaluation

Kriterien Die Evaluation möglicher Standorte für neue Mobilfunkanlagen erfolgte anhand folgender Kriterien:

Kriterium	Beschrieb des Kriteriums
Zonierung	Liegt der Standort innerhalb oder ausserhalb der Bauzone? Berücksichtigt der Standort die Prioritäten gemäss § 11 ZR?
Ortsbild / Ortsbildschutzperimeter	Ist die Lage des Standorts relevant für das Ortsbild? - Einsehbarkeit - Ortsbildschutzperimeter
Schutzwürdige Objekte	Liegt der Standort in unmittelbarer Nähe zu Gebäude mit Schutzstatus?
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	Liegt der Standort im ISOS-Perimeter mit Erhaltungsziel A/a?
Landschaftsbild	Ist die Lage des Standorts relevant für das Landschaftsbild? Liegt der Standort innerhalb kantonaler Landschaftsschutzgebiete?
Heutige Nutzung	Wie wird die Parzelle heute genutzt?
NISV / Orte mit empfindlicher Nutzung	Wird die NISV eingehalten? Befinden sich OMEN am Standort oder in dessen Umgebung?
Abdeckung	Wird die gewünschte Abdeckung erreicht?
Wald	Ist Wald durch die Anlage betroffen?
Eigentumsverhältnisse	Wie sind die Eigentumsverhältnisse am Standort? Gibt es das Einverständnis der Eigentümerschaft?

Tabelle 3: Kriterien Standortevaluation

Auswertung Für die Auswertung relevant sind insbesondere § 11 Mobilfunksendeanlagen gemäss revidiertem Zonenreglement sowie die raumplanerischen und übergeordneten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 3).

Dialog mit Mobilfunkbetreibern Die Gemeinde Buchegg suchte den Dialog mit den Mobilfunkbetreibern. Im Zuge dessen fand am 4. Juli 2025 ein Austausch mit der Swisscom statt um die Anliegen der Gemeinde zu deponieren, Fragen zu klären und auf die Standortplanung zu verweisen.

6.1. Beschrieb der Standorte nach Kriterien

Kriterium	Standort	Standort 1.1 GB Aetigkofen Nr. 24	Standort 1.2 GB Gächliwil Nr. 155	Standort 2 GB Tscheppach Nr. 187	Standort 3 GB Brügglen Nr. 84	Standort 4 GB Brittern Nr. 181	Standort 5 GB Küttigkofen Nr. 52, 72
Zonierung (gemäss revidierter Ortsplanung; Stand öff. Auflage)		Wald und Juraschutzzone (überlagernd) Standort ausserhalb Bauzone	Gewerbezone 1	Kernzone	Erhaltungszone	Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone (überlagernd) Standort ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone (Teil-)Einzonung in die Gewerbezone 2 wird geprüft
Bewertung		3. Priorität gemäss rev. Zonenreglement Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG erforderlich Bündelung von Infrastrukturen: Wasserreservoir und Mobilfunkanlage Dieser Standort erfordert einen Nachweis der Standortgebundenheit.	1. Priorität gemäss rev. Zonenreglement zonenkonform	2. Priorität gemäss rev. Zonenreglement, 1. Priorität in Tscheppach nicht vorhanden zonenkonform	3. Priorität gemäss rev. Zonenreglement zonenkonform	3. Priorität gemäss rev. Zonenreglement Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG erforderlich Die Anlage ist auf dem bestehenden Strommast der BKW zu realisieren. Dieser Standort erfordert einen Nachweis der Standortgebundenheit.	Gewerbezone 2 entspricht der 1. Priorität gemäss rev. Zonenreglement Standort gilt vorbehältlich der Genehmigung der (Teil-)Einzonung von Gewerbezone auf GB Küttigkofen Nr. 72 / 52. Ansonsten ist ein alternativer Standort auf GB Küttigkofen Nr. 65, 134 oder 195 vorzusehen. zonenkonform
Ortsbild / Ortsbildschutzperimeter		Nicht betroffen	Ortsbild von regionaler Bedeutung, ausserhalb Ortsbildschutzperimeter	ausserhalb Ortsbildschutzperimeter	Nicht betroffen, ausserhalb Ortsbildschutzperimeter	Nicht betroffen	Ortsbild von regionaler Bedeutung, ausserhalb Ortsbildschutzperimeter
Bewertung		kein Interessenkonflikt	Dem Ortsbild von regionaler Bedeutung kommt eine hohe Bedeutung zu. Gemäss Standortplanung (§11) zulässig. Interessenkonflikt	Gemäss Standortplanung (§11) zulässig. Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	Der Standort befindet sich ausserhalb des historischen Kerns, beeinflusst das regionale Ortsbild von Küttigkofen kaum. kein Interessenkonflikt

Schutzwürdige Objekte	Geschützte archäologische Fundstelle	Nicht betroffen	Erhaltenswerte und schützenswerte Kulturobjekte in der Umgebung	Erhaltenswertes Kulturobjekt in der Umgebung	Geschützte Einzelbäume in der Umgebung	Geschützte Einzelbäume in der Umgebung
Bewertung	Im Baugesuchsverfahren zu berücksichtigen	kein Interessenkonflikt	mittlere Bedeutung, Interessenkonflikt	mittlere Bedeutung, Interessenkonflikt	Kein Interessenkonflikt	Kein Interessenkonflikt
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Ortsbild von nationaler Bedeutung, befindet sich in der U-Ri II mit Erhaltungsziel a	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen
Bewertung	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	Hohe Bedeutung Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt
Landschaftsbild	Juraschutzzone	Standort befindet sich in unmittelbarer Umgebung zur Juraschutzzone	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft, Schutzzone Wildtierkorridor	Nicht betroffen
Bewertung	Sorgfältige landschaftliche Eingliederung sicherstellen	Sorgfältige landschaftliche Eingliederung sicherstellen. Standort entlang der Schö nibergstrasse ist weniger exponiert als im nördlichen Teil innerhalb der Parzelle GB Gächliwil Nr. 155. Widerspricht der Forderung nach einer Konzentration von Antennenanlagen.	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt, da Realisierung auf bestehendem Hochspannungsmast	kein Interessenkonflikt
Heutige Nutzung	Wald, Wasserversorgung	Gewerbe	Gewerbe	Wohnnutzung	Landwirtschaft	Gewerbe (zukünftige Nutzung)

Bewertung	Interessenkonflikt, hat jedoch keine Rodung zur Folge. Walderhaltung sichergestellt.	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	geringe Bedeutung Interessenkonflikt	Interessenkonflikt. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt, da Realisierung auf bestehendem Hochspannungsmast	kein Interessenkonflikt
NISV / OMEN	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen, Arbeitsplätze, Wohnungen in der Umgebung	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen, Arbeitsplätze, Wohnungen in der Umgebung	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen, Wohnungen	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen	Im Baugesuchsverfahren Nachweis über Einhaltung zu erbringen, Arbeitsplätze, Wohnungen in der Umgebung
Bewertung	voraussichtlich kein Interessenkonflikt	voraussichtlich kein Interessenkonflikt	voraussichtlich kein Interessenkonflikt	voraussichtlich kein Interessenkonflikt	voraussichtlich kein Interessenkonflikt	voraussichtlich kein Interessenkonflikt
Abdeckung	Lütterswil, Gächliwil, Aetigkofen	Gächliwil, Lütterswil (teilweise), Aetigkofen (teilweise)	Tscheppach	Brügglen, Kyburg-Buchegg	Brittern, Aetingen	Küttigkofen
Bewertung	Dient der Abdeckung mehrerer Dörfer, wird deshalb priorisiert gegenüber Standort 1.2	Dient der Abdeckung von ein bis zwei Dörfern → zur Vollständigen Abdeckung dieser drei Dörfer wären weitere Antennen notwendig	Dient der Abdeckung eines Dorfes	Dient der Abdeckung von zwei Dörfern	Dient der Abdeckung mehrerer Dörfer	Dient der Abdeckung eines Dorfes
Wald	Betroffen, hat jedoch keine Rodung zur Folge	Nicht betroffen, Waldbaulinie	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen
Bewertung	Eine neue Mobilfunkanlage wird auf dem Wasserreservoir Schöniberg (bestehende Infrastruktur) erstellt. kein Interessenkonflikt	Waldbaulinie ist im Baugesuchsverfahren zu berücksichtigen kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt	kein Interessenkonflikt

Eigentumsverhältnisse	öffentlich	privat	privat	privat	öffentlich	privat
Bewertung	kein Interessenkonflikt	Die Eigentümerschaft wurde über den Standort einer möglichen Mobilfunkanlage auf ihrer Parzelle informiert. Bisher keine Rückmeldung. Voraussichtlich kein Interessenkonflikt.	Die Eigentümerschaft wurde über den Standort einer möglichen Mobilfunkanlage auf ihrer Parzelle informiert. Bisher keine Rückmeldung. Voraussichtlich kein Interessenkonflikt.	Die Eigentümerschaft wurde über den Standort einer möglichen Mobilfunkanlage auf ihrer Parzelle informiert. Bisher keine Rückmeldung. Voraussichtlich kein Interessenkonflikt.	kein Interessenkonflikt	Die Eigentümerschaft wurde über den Standort einer möglichen Mobilfunkanlage auf ihrer Parzelle informiert. Bisher keine Rückmeldung. Voraussichtlich kein Interessenkonflikt.

Tabelle 4: Standorte nach Kriterien

6.2. Fazit Standortevaluation

Als Resultat der Standortevaluation werden sechs Standorte für neue optisch wahrnehmbare und freistehende Mobilfunkanlagen festgelegt. Diese Standorte werden in Kapitel 6.1 anhand der Kriterien beschrieben. Die in den Jahren 2021 und 2023 gemeinsam mit der Swisscom geprüften Standorte wurden als Alternativstandorte teilweise verworfen.

Vier Standorte innerhalb Bauzone

Diese Standorte sind in der Bauzone zonenkonform. Sie berücksichtigen zudem die übergeordneten Anforderungen an den Ortsbildschutz.

Zwei Standorte ausserhalb Bauzone

Diese Standorte bedingen eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG. Diese Standorte erweisen sich aus nachfolgenden Gründen als vorteilhafter gegenüber einem Standort in der Bauzone:

- Der Standort 1.1 auf GB Aetigkofen Nr. 24 versorgt gleichzeitig drei Dörfer, während ein Standort im selben Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone (z.B. GB Gächliwil Nr. 155) nur ein bis maximal zwei Dörfer abgedeckt werden, was dazu führen würde, dass weitere Antennen notwendig werden.
- Der Standort 1.1. wird auf einer bestehenden Baute, dem Wasserreservoir Schöniberg, realisiert und führt, trotz der Lage im Wald, nicht zu einer Zweckentfremdung von der Nichtbauzone. Aufgrund der Lage im Wald tritt dieser nicht störend in Erscheinung.
- Der Standort 4 auf GB Brittern Nr. 181 erweist sich als viel vorteilhafter in der Landwirtschaftszone, da er auf einer bestehenden Infrastrukturanlage (Hochspannungsmasten) realisiert werden kann. Aus diesem Grund tritt er ausserdem nicht störend in Erscheinung.
- Der Standort 4 bezweckt ebenfalls die gleichzeitige Abdeckung mehrerer Dörfer. Würde der Standort innerhalb der Bauzone realisiert werden, würde dadurch eine geringere Abdeckung erreicht werden bzw. die Erstellung mehrere Antennen notwendig werden, um dasselbe Gebiet abzudecken. Ausserdem würde dadurch das Ortsbild von nationaler Bedeutung in Aetingen beeinträchtigt werden.

7. Auswirkungen der Planung: Ermittlung und Beurteilung betroffener Interessen

7.1. Übergeordnete Grundsätze der Raumplanung

Trennungsgrundsatz

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordneten Grundsätze der Raumplanung gemäss Raumplanungsgesetzgebung und kantonalem Richtplan. Der Trennungsgrundsatz, welcher die Raumplanungsgesetzgebung vorsieht, wird erfüllt. Die neuen möglichen Standorte sind das Resultat einer umfassenden Standortevaluation. Schlussendlich werden vier Standorte innerhalb der Bauzone festgelegt. Zwei Standorte befinden sich ausserhalb der Bauzone, da sie sich als vorteilhafter erweisen als ein Standort innerhalb der Bauzone und keine überwiegender Interessen entgegenstehen. Diese zwei Standorte bedingen eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG.

Beurteilung

Die Planung entspricht insgesamt den übergeordneten Grundsätzen und Vorgaben der Raumplanung und kann als recht- und zweckmässig beurteilt werden.

7.2. Öffentliches Interesse

Schweizweites Interesse

Für den Ausbau der Mobilfunknetze und Versorgung mit Mobilfunk besteht gemäss Fernmeldegesetz ein schweizweites öffentliches Interesse. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten befugt, Vorschriften zu Mobilfunkanlagen zu erlassen, sofern diese Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes oder den Schutz vor ideellen Immissionen von Mobilfunkantennen betreffen.

Kommunales Interesse

Die Gemeinde hat ebenfalls ein öffentliches Interesse am Ausbau der Mobilfunknetze, um eine ausreichende Mobilfunkversorgung zu gewährleisten. Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde anhand einer Standortplanung aus folgenden Gründen:

In Buchegg besteht ein öffentliches Interesse am Ortsbild- und Landschaftsschutz aufgrund der wertvollen Ortsbilder (u. a. sechs Ortsbilder von nationaler Bedeutung und drei Ortsbilder von regionaler Bedeutung) und der hohen Landschaftsqualität, welche sich durch weitgehend unverbaute Landschaftsräume sowie durch landschaftliche und kulturhistorische Werte auszeichnet. Gemäss räumlichem Leitbild der Gemeinde Buchegg sind sowohl der Ortsbildschutz wie auch der Landschaftsschutz von hoher Bedeutung. Unter anderem auch aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind das Orts- und das Landschaftsbild hoch zu gewichten.

Weiter regelt die Gemeinde nach dem Prinzip der Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) die Zulassung Mobilfunkantennen. Bezweckt wird damit die Wahrung von Charakter und Qualität des Ortsbildes sowie der Wohnzonen durch den Schutz vor ideellen Immissionen von Mobilfunkantennen. Die Gemeinde berücksichtigt damit, dass bestimmte Nutzungen oder Anlagen in der Bevölkerung (oder Teilen davon) unangenehme psychische Eindrücke erwecken und dazu führen, dass die Umgebung als unsicher, unästhetisch oder sonst wie unerfreulich empfunden wird. Insofern kann die Errichtung solcher Anlagen in einer Wohnzone die Attraktivität des Gebiets zum Wohnen beeinträchtigen und sich u. U. mindernd auf Kaufpreise oder Mietzinse für Liegenschaften auswirken. Die Begrenzung von Mobilfunkantennen in Wohngebieten ist daher ein geeignetes Mittel, um Charakter und Attraktivität der Wohnzonen zu wahren.

Beurteilung

Für den Ausbau der Mobilfunknetze und die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung durch Mobilfunk besteht ein öffentliches Interesse. Die Gemeinde Buchegg erachtet eine Standortplanung und Festlegung von neuen möglichen Standorten für optisch wahrnehmbare und freistehende Mobilfunksendanlagen aufgrund des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes sowie der Siedlungsstruktur als zweckmässig.

7.3. Kommunale Bestimmungen für die Erstellung von Mobilfunksendanlagen

Berücksichtigung § 11 Zonenreglement

Die vorliegende Planung berücksichtigt die Bestimmungen gemäss § 11 revidiertes Zonenreglement der Gemeinde Buchegg. Insbesondere dienen diese Bestimmungen nebst den übergeordneten raumplanerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen als Grundlage für die Standortevaluation. Die neuen möglichen Standorte berücksichtigen die Prioritätenordnung (Kaskaden).

Beurteilung

Die Planung entspricht den kommunalen Bestimmungen für die Erstellung von Mobilfunksendanlagen.

7.4. Orts- und Landschaftsbild, ISOS

Berücksichtigung ISOS	Aufgrund des Ortsbilds von nationaler Bedeutung kommt dem Ortsbildschutz in der vorliegenden Planung ein hohes Gewicht zu. Für den Standort 2 auf GB Tscheppach Nr. 187 gilt gemäss ISOS das Erhaltungsziel a aufgrund der Lage in der Umgebungsrichtung III. Die restlichen Standorte befinden sich ausserhalb eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung.
Eingriff in das Ortsbild	Mit einer neuen Mobilfunkanlage erfolgt ein Eingriff in das geschützte Ortsbild. Aus Sicht ISOS widerspricht daher die Erstellung einer Mobilfunkanlage auf GB Tscheppach Nr. 187 diesem Erhaltungsziel.
Beurteilung	Aus dem Eingriff in das geschützte Ortsbild resultiert ein Interessenkonflikt mit dem ISOS. Das Interesse an einer neuen Mobilfunkanlage auf GB Tscheppach Nr. 187 ist gegenüber dem Interesse des Ortsbildschutzes abzuwägen (siehe Kapitel 8).
Berücksichtigung Ortsbilder von regionaler Bedeutung	Nicht nur den Ortsbildern von nationaler Bedeutung, sondern auch den Ortsbildern von regionaler Bedeutung kommt in der vorliegenden Planung ein hohes Gewicht zu. Der Standort 1.2 auf GB Gächliwil Nr. 155 und der Standort 5 auf GB Küttigkofen Nr. 52 bzw. 72 beeinträchtigen jeweils ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Um dem Ortsbildschutz in Ortsbildern von regionaler Bedeutung Rechnung zu tragen, ist für die vorliegende Planung die Ortsbildschutzzone massgebend. Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Erhaltung der historisch wertvollen, charakteristischen Orts- und Strassenbilder.
Beurteilung	Die Standorte in Gächliwil und Küttigkofen befinden sich ausserhalb der Ortsbildschutzzone. Aufgrund der Lage ausserhalb der Ortsbildschutzperimeter der Ortsbilder von regionaler Bedeutung wird dem Ortsbildschutz ausreichend Rechnung getragen. Die Standorte werden somit als zweckmässig beurteilt. Es besteht bezüglich Ortsbilder von regionaler Bedeutung kein Interessenkonflikt.
Berücksichtigung Kulturobjekte	Kulturobjekten kommt aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) eine hohe Bedeutung zu. Im Zuge der vorliegenden Planung wird der kantonale Schutzstatus «geschützt» von Kulturobjekten höher gewichtet als der kommunale Schutzstatus «schützenswert». Dieser wird wiederum höher gewichtet als der kommunale Schutzstatus «erhaltenswert». Die Standortevaluation erfolgte unter Berücksichtigung der Kulturobjekte mit Schutzstatus.
Beurteilung	Betreffend Kulturobjekten mit Schutzstatus besteht kein Interessenkonflikt. Die neuen Standorte befinden sich weder im direkten Umfeld noch direkt an solchen Kulturobjekten. Im weiteren Umfeld der Standorte gibt es jedoch erhaltenswerte oder schützenswerte Kulturobjekte. Die Mobilfunkantennen sind mit Rücksicht auf diese Kulturobjekte und möglichst schonend zu errichten.
Berücksichtigung Landschaftsschutz	Dem Landschaftsschutz kommt in Buchegg aufgrund der wertvollen Ortsbilder und der hohen Landschaftsqualität, welche sich durch weitgehend unverbaute Landschaftsräume sowie durch landschaftliche und kulturhistorische Werte auszeichnet, eine hohe Gewichtung zu. Die Juraschutzzone erstreckt sich mit Ausnahme des Limpachtals über das gesamte Gemeindegebiet. Der Standort 1.1 auf GB Aetigkofen Nr. 24 befindet sich in der Landschaftsschutzzone. Für diesen Standort ist eine sorgfältige Eingliederung in die Landschaft notwendig. Der Standort 1.2 auf GB Gächliwil Nr. 155 befindet sich in der Gewerbezone, liegt jedoch in unmittelbarer Umgebung zur Juraschutzzone. Aus diesem Grund ist auf eine sorgfältige

landschaftliche Einbettung zu achten und eine weniger exponierte Lage innerhalb der Parzelle zu wählen. Ein möglicher Standort ist entlang der Schönibergstrasse und südlich angrenzend an das bestehende Gebäude zu wählen. Ein Standort nördlich des Gebäudes wirkt in der Ebene von Gächliwil für das Landschaftsbild störend.

Der Standort 4 auf GB Brittern Nr. 181 kommt im Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie in der Schutzzone Wildtierkorridor zu liegen. Für die Realisierung dieses Standorts wird eine bestehende Infrastrukturanlagen (Strommast) benutzt.

Beurteilung

Für den Standort 1.1 in der Juraschutzzone ist eine sorgfältige Eingliederung in die Landschaft notwendig. Dasselbe ist für den Standort 1.2 notwendig. Insgesamt tritt der Standort 1.1 für das Landschaftsbild weniger störend in Erscheinung als der Standort 1.2. Damit der Standort 1.2 für das Landschaftsbild ebenfalls verträglich ist, ist dieser entlang der Schönibergstrasse zu realisieren. Die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes wird für den Standort 4 als gering beurteilt. Der Interessenkonflikt betreffend Landschaftsschutz ist gegenüber einer neuen Mobilfunkanlage abzuwägen (siehe Kapitel 8). Die Standortgebundenheit und der Bedarfsnachweis sind für die Standorte 1.1 und 4 aufzuzeigen.

7.5. Wald

Walderhaltung

Der Wald ist durch die vorliegende Planung durch den Standort 1.1 (GB Aetigkofen Nr. 24) betroffen. Der Walderhaltung kommt eine hohe Gewichtung zu. Die Erstellung einer neuen Mobilfunkanlage auf GB Aetigkofen Nr. 24 führt allerdings zu keiner Rodung und somit zu keiner Zweckentfremdung von Waldboden, da die Anlage auf einer bereits bestehenden Baute (Wasserreservoir) angebracht werden würde.

Beurteilung

Am Standort 1.1 (GB Aetigkofen Nr. 24) resultiert ein Interessenkonflikt mit dem Wald. Das Interesse eines neuen Standorts für eine Mobilfunkanlage auf GB Aetigkofen Nr. 24 ist gegenüber dem Interesse Wald abzuwägen (siehe Kapitel 8). Die Standortgebundenheit und der Bedarfsnachweis sind für diese Anlage aufzuzeigen.

7.6. Landwirtschaft

Keine Bewirtschaftungsflächen betroffen

Beim Standort 4 auf GB Brittern Nr. 181 handelt es sich um Landwirtschaftszone, welche mit der Landschaftsschutzzone überlagert ist. Eine Mobilfunkantenne soll auf einer bestehenden Anlage (Hochspannungsmasten) realisiert werden. Die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche wird somit nicht beeinträchtigt und es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Beurteilung

Bezüglich Landwirtschaft bestehen keine Interessenkonflikte. Die Standortgebundenheit für einen Standort in der Landwirtschaftszone ist nachzuweisen sowie dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

7.7. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Orte mit empfindlicher Nutzung

Bei der Standortevaluation wurde bereits berücksichtigt, wo sich Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) befinden. Gemäss NISV sind für OMEN die Anlagegrenzwerte einzuhalten.

Beurteilung

Bezüglich Schutz vor nichtionisierender Strahlung bestehen keine Interessenkonflikte. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bzw. Anlagegrenzwerte für OMEN und damit die Einhaltung der NISV sind im Baugesuchsverfahren durch die Mobilfunkanbieterinnen nachzuweisen.

7.8. Geschützte Naturobjekte

Geschützte Einzelbäume

Im Planungsperimeter befindet sich eine Vielzahl geschützter Einzelbäume. Die neuen möglichen Standorte für Mobilfunkanlagen weisen teilweise geschützte Einzelbäume in ihrer Umgebung auf. Gemäss Zonenreglement der Gemeinde Buchegg sind diese Einzelbäume zu erhalten.

Beurteilung

Die geschützten Einzelbäume werden durch die vorliegende Planung und durch neue Mobilfunkanlagen nicht tangiert. Der Erhalt dieser geschützten Einzelbäume ist weiterhin sichergestellt. Es bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

7.9. Geschützte archäologische Fundstelle

Der Standort 1.1 auf GB Aetigkofen Nr. 24 befindet sich im Perimeter einer geschützten archäologischen Fundstelle. Das revidierte Zonenreglement enthält im § 49 entsprechende Bestimmungen.

Beurteilung

Die vorliegende Planung weist betreffend archäologische Fundstellen keine Interessenkonflikte auf. Im Falle von Grabarbeiten ist die Kantonsarchäologie vorgängig zu verständigen und das Baugesuch zur Stellungnahme einzureichen. Das Thema archäologische Fundstelle ist nicht relevant für die Interessenabwägung.

7.10. Schadstoffbelastete Böden

Prüfperimeter Bodenabtrag

Gemäss der digitalen Karte «Prüfperimeter Bodenabtrag» (WebGIS Kt. Solothurn) ist die Parzelle GB Brügglen Nr. 84, auf welcher der Standort 3 liegt, als Verdachtsfläche für eine Schadstoffbelastung des Bodens ausgewiesen (Ausdehnung des Siedlungsgebiets 1955).

Das revidierte Zonenreglement enthält im § 42 entsprechende Bestimmungen.

Beurteilung

Die vorliegende Planung weist betreffend Boden keine Interessenkonflikte auf. Im Falle eines Bodenabtrags im Bereich der Verdachtsflächen ist der Umgang mit abgetragenem Boden im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen und zu regeln. Das Thema Boden ist nicht relevant für die Interessenabwägung.

7.11. Nicht betroffene Themen

Folgende Themen wurden ebenfalls geprüft, werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert:

Nicht relevant für die vorliegende Planung

- Keine Hecken tangiert
- Keine Fruchtfootflächen betroffen
- Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz IVS nicht betroffen
- Keine Belasteten Standorte / Altlasten betroffen
- Keine Fliessgewässer betroffen
- Keine Gefährdung durch Naturgefahren
- Störfallvorsorge ist nicht relevant
- Keine Lärmemissionen / keine Lärmvorbelastung
- Kein zusätzliches Verkehrsaufkommen

8. Interessenabwägung

In Kapitel 6.2 wurden die Auswirkungen der Planung auf verschiedene Themen und Interessen dargelegt. Bezüglich der meisten Themen bestehen keine Interessenkonflikte. Das Interesse an der Festlegung von möglichen Standorten für neuen Mobilfunkanlagen ist mit dem Interesse des Waldes, des Ortsbildschutzes / ISOS und des Landschaftsschutzes abzuwägen.

Interessenkonflikt: Wald

Für den Standort 1.1 (GB Aetigkofen Nr. 24) im Wald ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Eine neue Mobilfunkanlage an diesem Standort ist auf dem Wasserreservoir Schöniberg vorgesehen. Das Interesse am Wald ist zwar tangiert, eine neue Mobilfunkanlage hätte allerdings keine Rodung und somit keine Zweckentfremdung von Waldboden zur Folge. Die Walderhaltung ist somit sichergestellt bzw. nicht weiter beeinträchtigt.

Die Standortgebundenheit ergibt sich durch die gleichzeitige Abdeckung dreier Dörfer und erweist sich deshalb als vorteilhafter gegenüber einem Standort in der Bauzone. Es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Interessenkonflikt: ISOS

Ein neuer Standort auf GB Tscheppach Nr. 187 resultiert in einen Eingriff in das geschützte Ortsbild von nationaler Bedeutung. Ortsbilder von nationaler Bedeutung verdienen die grösstmögliche Schonung gemäss NHG. Dieselbe Ausgangslage ergibt sich für die gesamte Bauzone von Tscheppach sowie weitere Dörfer in Buchegg. Der Eingriff in das geschützte Ortsbild wird an diesem Standort als geringer erachtet als an einem anderen Standort in der Kernzone in Tscheppach. Der Standort befindet sich ausserhalb des ISOS-Perimeters mit Erhaltungsziel A und ausserhalb der Ortsbildschutzzone. Ein Alternativstandort in der Wohnzone von Tscheppach wird aufgrund der Kaskadenordnung weniger prioritär gewichtet. Mit der Bestimmung im Zonenreglement, wonach Mobilfunkanlagen möglichst unauffällig zu platzieren sind, wird die Eingriffsintensität möglichst verringert.

Interessenkonflikt: Landschaftsschutz

Aufgrund der hohen Gewichtung sowohl des Landschaftsschutzes als auch des öffentlichen Interesses an der Mobilfunkversorgung sind die zwei Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Standortgebundenheit einer Mobilfunkanlage auf GB Brittern Nr. 181 ist dadurch gegeben, dass diese der Abdeckung mehrere Dörfer dient sowie auf einer bestehenden Infrastrukturanlage realisiert werden kann. Die Beeinträchtigung der Landschaft für diesen Standort wird als gering beurteilt, da die Mobilfunkanlage am bestehenden Strommasten nicht störend in

Erscheinung tritt. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie die Schutzzone werden ebenfalls nicht weiter beeinträchtigt. Dem Standort stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

**Fazit der
Interessenabwägung**

Schlussfolgernd kann festgestellt werden, dass mit den vorgesehenen Standorten die Erhaltungsziele gemäss ISOS nur geringfügig und mit den vorgesehenen Standorten die Ortsbilder von nationaler Bedeutung nur durch einen Standort beeinträchtigt werden. Diese Auswirkung auf das Ortsbild lässt sich als verhältnismässig beurteilen. Mit der Interessenabwägung wird aufgezeigt, dass den Standorten ausserhalb Bauzone keine überwiegenden Interessen entgegenstehen bzw. diese durch die Standortwahl ausserhalb Bauzone nicht tangiert werden. Die Planung kann insgesamt als recht- und zweckmässig beurteilt werden.

9. Verfahren und Planungsablauf

9.1. Organisation der Planungsarbeiten

**Gemeinderat als Pla-
nungsbehörde**

Der Gemeinderat Buchegg als Planungsbehörde hat für die Erarbeitung der Mobilfunkplanung Buchegg die Arbeitsgruppe Mobilfunk mit Vertreter:innen aus der Gemeinde und der Bevölkerung eingesetzt. In der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben:

- Verena Meyer-Burkhard (Gemeindepräsidentin)
- Corinne Hofstetter
- Daniel Laubscher
- Hanspeter Liechi
- Alex Mann
- Ulrich Oppliger

9.2. Massgebendes Verfahren

**Nutzungsplan-
verfahren**

Für die verbindliche Festlegung von Standorten für neue Mobilfunkanlagen ist ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht nach §§ 15-21 PBG erforderlich (Erschliessungsplan). Planungsbehörde ist der Gemeinderat Buchegg. Der Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der Mitwirkung, der öffentlichen Auflage und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

**Raumplanungs-
bericht**

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) ist orientierend und hat zum Ziel, den Planungsprozess, die zentralen und kritischen Punkte, die Interessenabwägung sowie die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung zu dokumentieren.

9.3. Zeitlicher Planungsablauf

Datum / Zeitraum	Verfahrensschritt
12.05. bis 02.12.2025	Erarbeitung Entwurf / Standortevaluation durch Arbeitsgruppe Mobilfunk
Dezember 2025 bis Februar 2026	Kantonale Vorprüfung
24. April bis 8. Mai 2026	Information Bevölkerung / Öffentliche Mitwirkung
	Beschluss Gemeinderat, Freigabe zur öffentlichen Auflage
	Öffentliche Auflage (30 Tage)
	Genehmigungsbeschluss Gemeinderat / Einreichen zur Genehmigung beim Regierungsrat

9.4. Kantonale Vorprüfung

Der Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» wurde dem Amt für Raumplanung (ARP) am 5. Januar 2026 zur Vorprüfung eingereicht. Das ARP hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 2. Februar 2026 zur Planung Stellung genommen.

9.5. Information und öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung hat vom 24. April bis 8. Mai 2026 stattgefunden. Die Bevölkerung wurde über den öffentlichen Anzeiger sowie über die Gemeindegewebseite auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die Unterlagen waren zu dieser Zeit auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindegewebseite einsehbar.

Während der Mitwirkungsfrist wurden XX Mitwirkungseingaben eingereicht.

Ergänzung nach der öffentlichen Mitwirkung

9.6. Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan «Mobilfunkplanung Buchegg» an der Gemeinderatssitzung vom TT.MM.JJJJ für die öffentliche Auflage freigegeben. Die öffentliche Auflage hat TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ stattgefunden.

Ergänzung nach der öffentlichen Auflage

10. Würdigung und Ausblick

Die Mobilfunkplanung Buchegg und die Festlegung neuer möglicher Standorte für optisch wahrnehmbare und freistehende Mobilfunkanlagen erscheint aus raumplanerischer Sicht sinnvoll, da sie einerseits zum übergeordneten öffentlichen Interesse an einer umfassenden Mobilfunkabdeckung in der Gemeinde Buchegg beiträgt. Gleichzeitig berücksichtigt die Planung auch die übergeordneten Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und des Naturschutzes sowie der Siedlungsqualität. Diese erhalten aufgrund der wertvollen Ortsbilder (u. a. sechs Ortsbilder von nationaler Bedeutung und drei Ortsbilder von regionaler Bedeutung) und der hohen Landschaftsqualität in Buchegg eine hohe Bedeutung, die es gegenüber dem Interesse an neuen Mobilfunkanlagen abzuwägen gilt. Die vorliegende Nutzungsplanung bildet die Grundlage für die Standortwahl zur Erstellung von neuen Mobilfunkanlagen und koordiniert diese über das gesamte Gemeindegebiet hinweg unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen und Interessen.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in blue ink that reads 'L. Häfeli'.

Lia Häfeli

Biberist, 16.04.2026